



Steuern und Recht im Überblick
Quartalswebcast

30. Juni 2020

Überblick über die Referenten



Dr. Alexander Linn
Partner – Business Tax
Steuerberater
München

E: allinn@deloitte.de



Georg Trischberger
Director – Business Tax
Steuerberater
Mannheim

E: gtrischberger@deloitte.de



Christoph A. Gach
Senior Manager – Indirect Tax
Hamburg

E: cgach@deloitte.de



Ulrike Freise
Director - Tax
Steuerberaterin/ Wirtschaftsprüferin
Hannover

E: ufreise@deloitte.de

Agenda

Steuern und Recht im Überblick (II. Quartal 2020)

I. Aktuell

- Anzeigepflicht von Steuergestaltungen

II. Gesetzgebung

- Konjunkturpaket
- Zweites Corona-Steuerhilfegesetz
- Corona-Steuerhilfegesetz
- *Praktische Auswirkungen der Senkung der Mehrwertsteuersätze*

III. Rechtsprechung

- Zinsen auf Gesellschafterdarlehen bei Personengesellschaften
- Gewerbesteuerliche Unternehmensidentität
- Gewerbesteuerliche Hinzurechnung bei Rechteüberlassung gegen Lizenzzahlung
- Erweiterte Gewerbesteuerkürzung bei Vermietung von Betriebsvorrichtungen
- Gewerbesteuerliche Behandlung des Einbringungsgewinns I und II
- Verständigungsverfahren nach dem EU-Schiedsübereinkommen

I. Aktuell

Anzeigepflicht von Steuergestaltungen

Hintergrund

- **Richtlinie 2011/16/EU:** Richtlinie zur Meldepflicht und zum Informationsaustausch unter den Mitgliedsstaaten von gewissen grenzüberschreitenden Steuerplanungsmodellen



Änderung der Richtlinie 2011/16/EU

Aufschiebung
um 6 Monate

- für „historische“ grenzüberschreitenden Steuergestaltungen: vom **31.08.2020** auf den **28.02.2021**
- Beginn des Zeitraums von 30 Tagen für grenzüberschreitende Steuergestaltungen im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020: vom **01.07.2020** auf den **01.01.2021**
- Möglichkeit einer weiteren Verlängerung der Frist um **maximal 3 Monate**



- **Mit dieser Verschiebung ändert sich allerdings nichts an dem Beginn der Bußgeldfrist:**
➔ **bis zu EUR 25.000 Bußgeld je versäumter Meldung möglich**



II. Gesetzgebung

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz (1/7)

Überblick

Hintergrund



- **Konjunkturpaket:** Umfang: 57 Einzelmaßnahmen; 130 Mrd. EUR
- Ziel: Schnelles und nachhaltiges Wirtschaftswachstum

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Aus dem Konjunkturpaket

- Ertragsteuern
- Umsatzsteuern
- Forschungszulage



- Nicht alle Maßnahmen des Konjunkturpakets enthalten

Zusätzlich zum Konjunkturpaket

- Investitions-/Reinvestitionsfristen
- Steuerhinterziehung

12.06.2020

KW 25

29.06.2020

30.06.2020

Regierungsentwurf Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren

Zustimmung Bundestag und Bundesrat

Verkündung

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz (2/7)

Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket

Umsatzsteuer

Umsatzsteuersatz

- Senkung des Umsatzsteuersatzes **von 19% auf 16%** und **von 7% auf 5%**
 Für **nach dem 30.06.2020** und **vor dem 01.01.2021** erbrachte Leistungen

Einfuhrumsatzsteuer § 21 Abs. 3 S. 3a UStG

- Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf **den 26. des zweiten Folgemonats**
 Erstmalige Anwendung **voraussichtlich Januar 2021**, wird in einem BMF-Schreiben bekanntgegeben

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz (3/7)

Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket

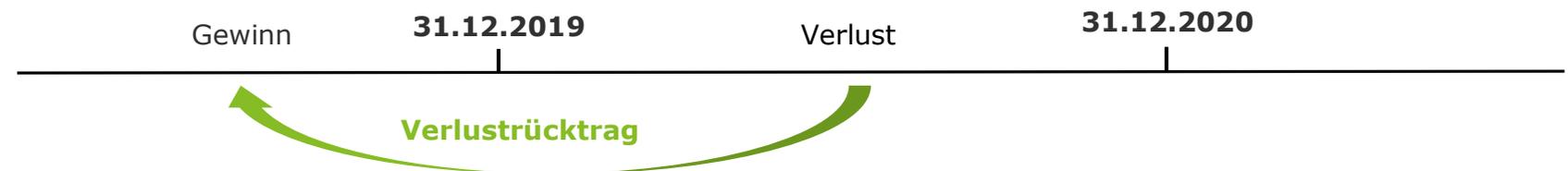
Verlustrücktrag

Verlustrücktrag
(§ 10d Abs. 1 S. 1 EStG
neu)

- Erweiterung auf **max. 5 Mio. EUR bzw. 10 Mio. EUR** bei Zusammenveranlagung
-  Befristet für Verluste der Veranlagungszeiträume **2020 und 2021**

Anpassung von
Vorauszahlungen für
2019 (§ 110 EStG neu)
und Berücksichtigung
eines vorläufigen
Verlustrücktrags aus
2020 bei der
Steuerfestsetzung für
2019

- Minderung **auf Antrag**: pauschal i.H.v. **30% des Gesamtbetrags der Einkünfte bzw. mehr** bei Nachweis
- Keine Berücksichtigung der Einkünfte i.S.d. § 19 EStG
- Voraussetzung: Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 bereits auf 0 EUR
- Minderung maximal i.H.v. **5 Mio EUR bzw. 10 Mio EUR** bei Zusammenveranlagung



Zweites Corona-Steuerhilfegesetz (4/7)

Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket

Ertragsteuern

Besteuerung der Privatnutzung § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG

- Anhebung der Kaufpreisgrenze für reinelektrische Dienstwagen **von 40.000 EUR auf 60.000 EUR**



Ab dem **01.01.2020** für Fahrzeuge, die **nach dem 31.12.2018** angeschafft, geleast oder erstmalig zur privaten Nutzung überlassen wurden

Degressive AfA § 7 Abs. 2 EStG

- Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- Faktor **maximal 2,5** gegenüber der linearen AfA und **maximal 25%** pro Jahr



Für Anschaffungen bzw. Herstellung **nach dem 31.12.2019** und **vor dem 01.01.2022**

Ermäßigungsfaktor § 35 Abs. 1 S. 1 EStG

- Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb **auf das 4fache** des GewSt-Messbetrags



Erstmals **für den Veranlagungszeitraum 2020**

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz (5/7)

Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket

Ertragsteuern

**Entlastungsbetrag
Alleinerziehende**
§ 24b Abs. 2 S. 3 EStG



- Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende **von 1.908 EUR auf 4.008 EUR**
- In den Jahren **2020** und **2021**

Kinderbonus
§ 66 Abs. 1 EStG



- Einmalige Erhöhung des Kindergeldes um **300 EUR**
- Verrechnung mit dem Kinderfreibetrag

Auszahlung 200 EUR im **September 2020** und 100 EUR im **Oktober 2020**

Hinzurechnungen
§ 8 Nr. 1 GewStG



- Anhebung des Freibetrags der Hinzurechnungstatbestände **von 100.000 EUR auf 200.000 EUR**

Anwendung **ab dem Erhebungszeitraum 2020**

Forschungszulage

Bemessungsgrundlage
§ 3 Abs. 5 FZuLG



- Erweiterung der Bemessungsgrundlage **von 2 Mio. EUR auf 4 Mio. EUR** pro Unternehmen

Für Aufwendungen, die nach dem **30.06.2020** und vor dem **01.07.2026** entstanden

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz (6/7)

Maßnahmen zusätzlich zum Konjunkturpaket

Investitionsfristen

Reinvestitionsfristen des § 6b EStG

- Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen **um 1 Jahr**
- Ermächtigung des BMF ggf. für **eine weitere Verlängerung** um 1 Jahr



Für Rücklagen, die am Schluss des **nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021** endenden Wirtschaftsjahres **aufzulösen** wären

Investitionsfrist des § 7g EStG

- Verlängerung der Investitionsfrist um 1 Jahr: zum **Ende des 4.** auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres



Für Investitionsabzugsbeträge beansprucht in den Wirtschaftsjahren, die **nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2018** endeten

Steuerhinterziehung

Steuerhinterziehung § 375a AO neu

- Einziehung von Taterträgen im strafrechtlichen Einziehungsverfahren beim steuerrechtlichen Erlöschen des Anspruchs
- Noch nicht erfüllte, jedoch schon verjährte Steueransprüche (Festsetzungs- oder Zahlungsverjährung)

Verjährungsfrist § 376 Abs. 1, 3 AO

- Anwendung der **Ruhensregelung** des § 78b Abs. 4 StGB
- Ausdehnung der absoluten Verjährungsfrist **vom 2-fachen auf das 2,5-fache** der gesetzlichen Verjährungsfrist



Anwendung auf alle zum **Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht verjährte Fälle**

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz (7/7)

Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket nicht umgesetzt

Nicht im Regierungsentwurf enthalten

Personenunternehmen

- Einführung eines Optionsmodells zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften

Mitarbeiterbeteiligungen

- Verbesserung der Attraktivität von Mitarbeiterbeteiligungen

Kfz-Steuer

- Stärkere Ausrichtung der Kfz-Steuer für Pkw an CO₂-Emissionen
- Lenkung zu emissionsärmeren/-freien Fahrzeugen



Ab dem Jahr **2021**

Erstes Corona-Steuerhilfegesetz

Corona-Steuerhilfegesetz (1/3)

Hintergrund, Ziele und Maßnahmen

Hintergrund



- Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19 Pandemie
- Ziel: Verbesserte Liquidität und steuerliche Entlastung für die Unternehmen

Corona-Steuerhilfegesetz

Maßnahmen

- Einkommensteuer
- Umsatzsteuer
- Umwandlungssteuer



Corona-Steuerhilfegesetz (2/3)

Maßnahmen im Bereich der Einkommensteuer und AOEG

Einkommensteuer

Steuerbefreiung Corona- Sonderzahlungen § 3 Nr. 11a neu EStG

- Zuschüsse und Sachbezüge bis zu 1.500 Euro steuerfrei, wenn:
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet



Im Zeitraum vom **01.03.2020** bis **31.12.2020**

Steuerbefreiung Arbeitgeberzuschüsse § 3 Nr. 28a neu EStG

- Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des Unterschiedsbetrags zwischen Soll- Entgelt und Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches nicht übersteigen, sind steuerfrei
- Einbeziehung in den Progressionsvorbehalt und Aufzeichnung im Lohnkonto



Für Lohnzahlungszeiträume nach dem **29.02.2020** und vor dem **01.01.2021**

AOEG

DAC 6-Fristen § 33 AOEG

- BMF-Ermächtigung zur Umsetzung einer möglichen EU-Verschiebung der Fristen zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Corona-Steuerhilfegesetz (3/3)

Maßnahmen im Bereich der Umsatzsteuer und Umwandlungssteuer

Umsatzsteuer

**Ermäßigter Steuersatz
für die Gastronomie
§ 12 Abs. 2 Nr. 15
UStG**

- Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen in Höhe von **7%**
- **Ausnahme:** Abgabe von Getränken



Für nach dem **30.06.2020** und vor dem **01.07.2021** erbrachte Leistungen

**Verlängerung
Übergangsregelung
§ 27 Abs. 22a UStG**

- Übergangsregelung zur Unternehmereigenschaft von Juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 2b UStG
- insb. Kommunen, Länder, Universitäten, Sparkassen etc.



Verlängerung bis zum **31.12.2022**

Umwandlungssteuer

**Verlängerung
Rückwirkungs-
zeiträume
§ 27 Abs. 15 UmwStG**

- Verlängerung steuerlicher Rückwirkungszeiträume von **8 auf 12 Monate**, wenn:
- **Anmeldung** zur Eintragung oder Abschluss des Einbringungsvertrags im Jahr 2020



Befristet bis höchstens **31.12.2021**

Praktische Auswirkungen der Senkung der Umsatzsteuersätze

Senkung der Umsatzsteuersätze

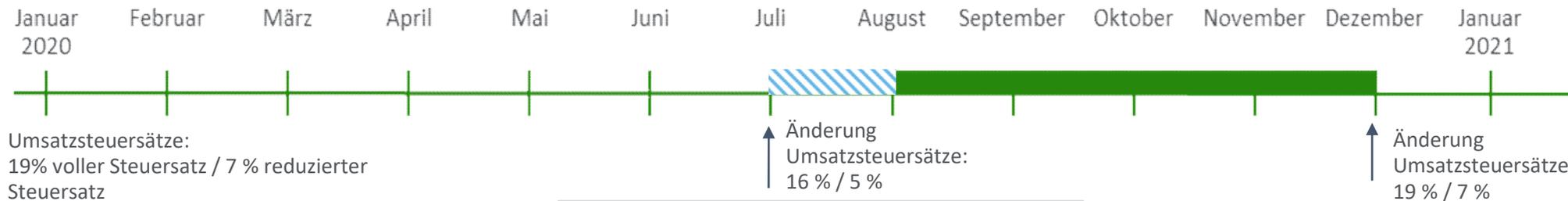
Konjunkturpaket 2020 – Corona-Folgen bekämpfen ... Zukunftsfähigkeit sichern

Konjunkturpaket 2020



Maßnahme 1:
Befristete Senkung der Umsatzsteuer auf
16 bzw. 5 %

Maßnahme 2:
Verschieben der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer
auf den 26. des Folgemonats.



Auswirkungen auf betriebliche Prozesse

Eingangsseite:
Rechnungsprüfung

Ausgangsseite:
Rechnungsstellung

Sonderfälle

Korrekturen

Senkung der Umsatzsteuersätze

Praktische Auswirkungen



Zahlung vor Leistungserbringung

- Anzahlungen
- Abschlagszahlungen
- Vorauszahlungen
- Vorschüsse
- Gutscheine



(Teil-) Zahlungen für Teilleistungen

- Dauerleistung
- Abgrenzung



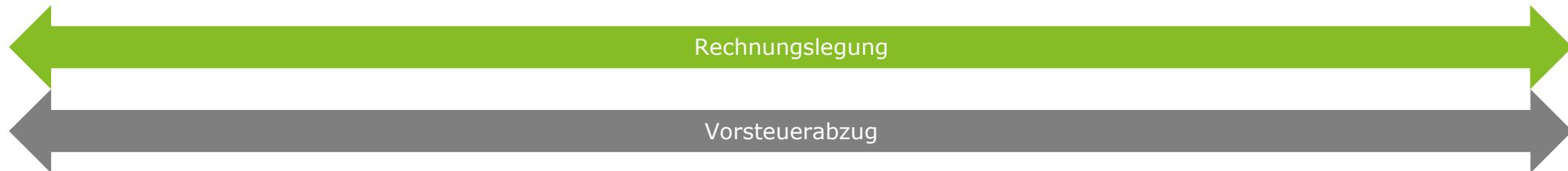
Rückgängigmachung der Lieferung

- Rücklieferungen
- Retouren
- Umtausch



Rückzahlung

- Jahresboni
- Rückvergütungen
- Treuerabatte



Steuersatz? Zeitpunkt der Leistung!

Grundlagen

Ausführung der Leistung

Lieferungen

- Eine Lieferung ist bewirkt, wenn der Leistungsempfänger die **Verfügungsmacht** erlangt hat, d.h. über die Ware wie ein Eigentümer verfügen kann.

Dienstleistungen

- Dienstleistungen sind im Zeitpunkt ihrer **Vollendung** ausgeführt.
- **Dauerleistungen** sind mit Beendigung des Rechtsverhältnisses ausgeführt, es sei denn, es wurden **Teilleistungen** vereinbart.

Leistungen aus dem Ausland

- Leistungen aus dem Ausland gelten grundsätzlich nach den o.g. Grundsätzen für Lieferungen und Leistungen als ausgeführt. Folgende Besonderheiten sind zu berücksichtigen:
 - Der **innergemeinschaftliche Erwerb** gilt mit dem Empfang der Ware als *ausgeführt*. Die Steuer *entsteht* mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des Kalendermonats, der dem tatsächlichen Erwerb bzw. der Ausführung der Leistung folgt. Dies gilt auch für den **Bezug von Dienstleistungen aus dem Drittland**.
 - Bei der **Einfuhr** richtet sich die Entstehung der Steuer nach zollrechtlichen Vorschriften.

Entstehung der Steuer für besondere Sachverhalte

Anzahlungen

- Bei einer Anzahlung wird das Entgelt vereinnahmt, bevor die Leistung ausgeführt wird.
- Die Steuer entsteht, wenn das (Teil)Entgelt vereinnahmt wurde.

Zahlung vor Leistungserbringung und (Teil-) Zahlung für Teilleistungen

Ausgangslage

Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Vorschüsse

Eine Anzahlung wird vor Erbringung der Leistung bezahlt. Die fertige Leistung wird üblicherweise in einer Schluss- / Endrechnung abgerechnet, in der die geleisteten Anzahlungen abgesetzt werden.



Dauerleistungen

Eine Dauerleistung (z.B. Abonnement, Vermietung) wird über einen längeren Zeitraum erbracht. Sie ist häufig in Teilleistungen aufgeteilt.

Teilleistungen

Bei Teilleistungen sind bestimmte Leistungsabschnitte (Zwischenabnahmen, sog. Milestones o.ä.) vereinbart, und es wird eine Gesamtleistung in Teilen oder Abschnitten erbracht.

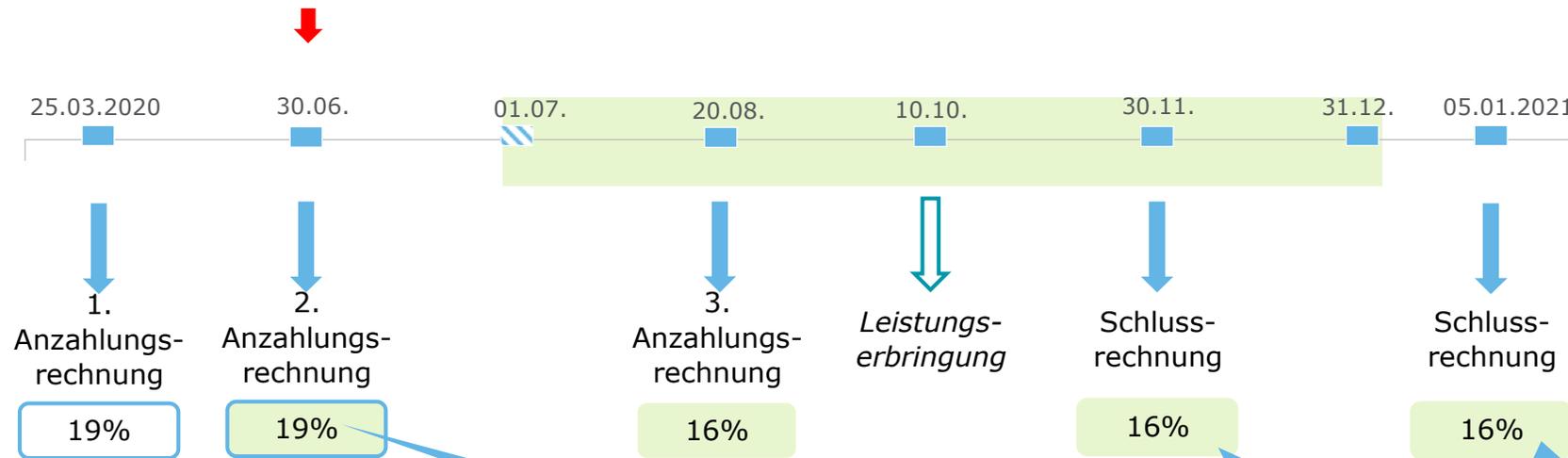


Wiederkehrende Leistungen

Wiederkehrende Leistungen werden regelmäßig in einem größeren Zeitabstand erbracht (z.B. Wartungen, Updates).

Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Vorschüsse

Leistungserbringung im 2. Halbjahr 2020



Der **Vorsteuerabzug** kann bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen aus allen Rechnungen vorgenommen werden.

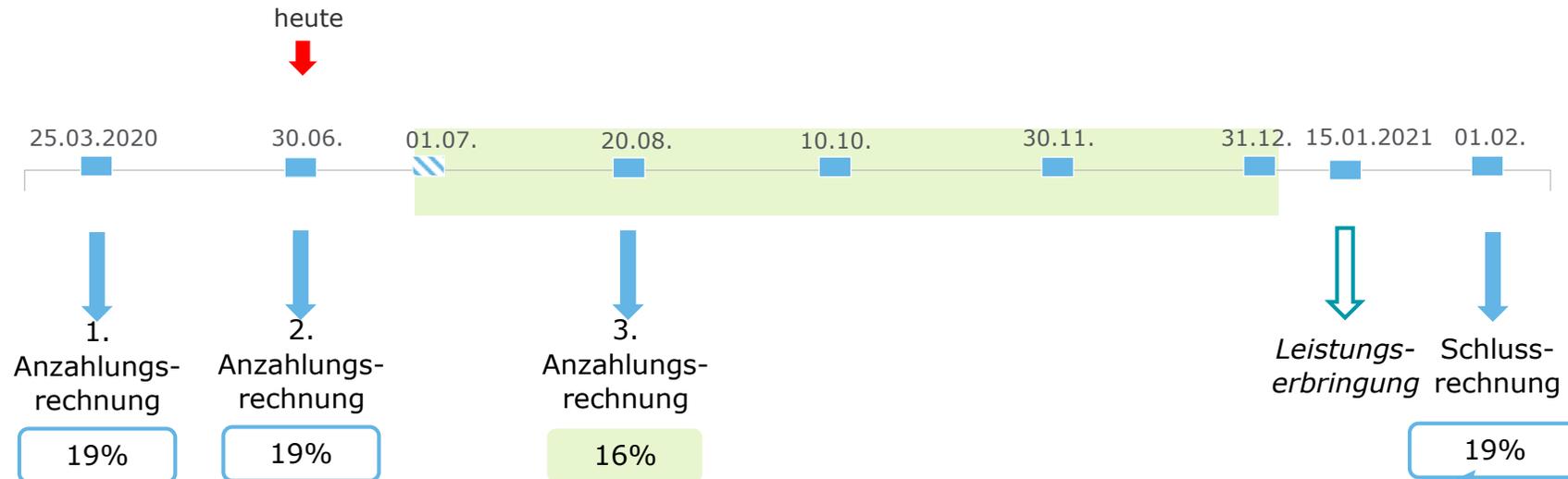
- Der Vorsteuerabzug aus den *Anzahlungsrechnungen* muss nicht rückwirkend korrigiert werden.
- Aus der *Schlussrechnung* kann der Vorsteuerabzug für den neu abgerechneten Schlussbetrag geltend gemacht werden.
- **Es ist sicherzustellen, dass insgesamt nur 16% Vorsteuer auf den Gesamtbetrag abgezogen werden.**

Wenn sicher ist, dass die Leistung im 2. Halbjahr erbracht wird, kann auf dieser Rechnung auch schon 16% ausgewiesen werden.

Die Anzahlungsrechnungen werden im Rahmen der Schlussrechnung abgesetzt, d.h. verrechnet. Auf die Gesamtleistung ist der am 10.10. gültige Steuersatz (16%) anzuwenden, egal, wann die Schlussrechnung gelegt wird.

Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Vorschüsse

Leistungserbringung in 2021



Der **Vorsteuerabzug** kann bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen aus allen Rechnungen vorgenommen werden.

- Der Vorsteuerabzug aus den *Anzahlungsrechnungen* muss nicht rückwirkend korrigiert werden.
- Aus der *Schlussrechnung* kann der Vorsteuerabzug für den neu abgerechneten Schlussbetrag geltend gemacht werden.
- **Es ist sicherzustellen, dass insgesamt nur 16% Vorsteuer auf den Gesamtbetrag abgezogen werden.**

Die Anzahlungsrechnungen werden im Rahmen der Schlussrechnung abgesetzt, d.h. verrechnet.

Auf die Gesamtleistung ist der am 15.01. gültige Steuersatz (19%)

Zahlung vor Leistungserbringung

Gutscheine

Einzweck-Gutschein



- Der Ort der Leistung und
 - die geschuldete Steuer
- stehen zum Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins fest.

Mehrweck-Gutschein



Ein Gutschein, bei dem es sich nicht um einen Einzweck-Gutschein handelt.

Preisnachlass- / -erstattungsgutschein



- KEIN Ein- oder Mehrweckgutschein
- schriftlich zugesicherte Rabatt- oder Vergütungsansprüche, die ein Unternehmer zur Förderung seiner Umsätze ausgibt und die im Ergebnis zur verbilligten Inanspruchnahme der Leistung berechtigen

Gutschein



Zahlung vor Leistungserbringung

Gutscheine: Vereinfachungsregelung für Preisnachlässe

Gutscheine

Einzweckgutscheine:

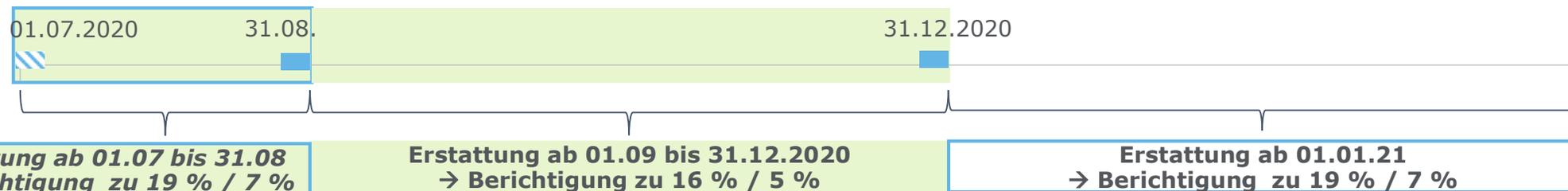
- Versteuerung im Zeitraum der Ausgabe, unabhängig davon, wann der Gutschein eingelöst wird

Mehrzweckgutscheine:

- Versteuerung im Zeitraum der Einlösung

Preisnachlass- / -erstattungsgutscheine

- Minderung der Bemessungsgrundlage bei Einlösung des Gutscheins, häufig rückwirkend auf bereits getätigte Lieferungen bei mehreren Unternehmern in der Handelskette
- Vereinfachungsregelung laut BMF-E:

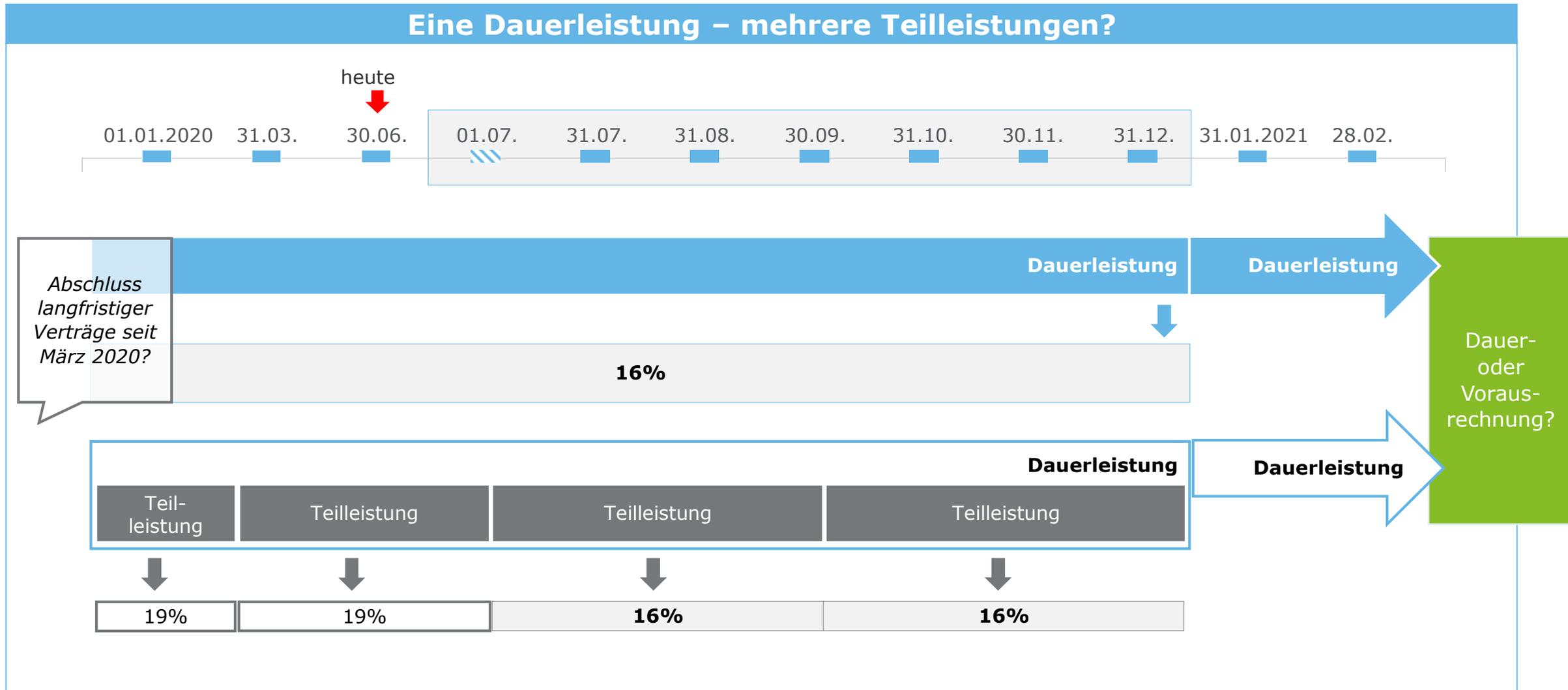


Berichtigung des *Vorsteuerabzugs*, sofern eine wirtschaftliche Begünstigung durch die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.

Die Vereinfachungsregelung gilt insoweit nicht!

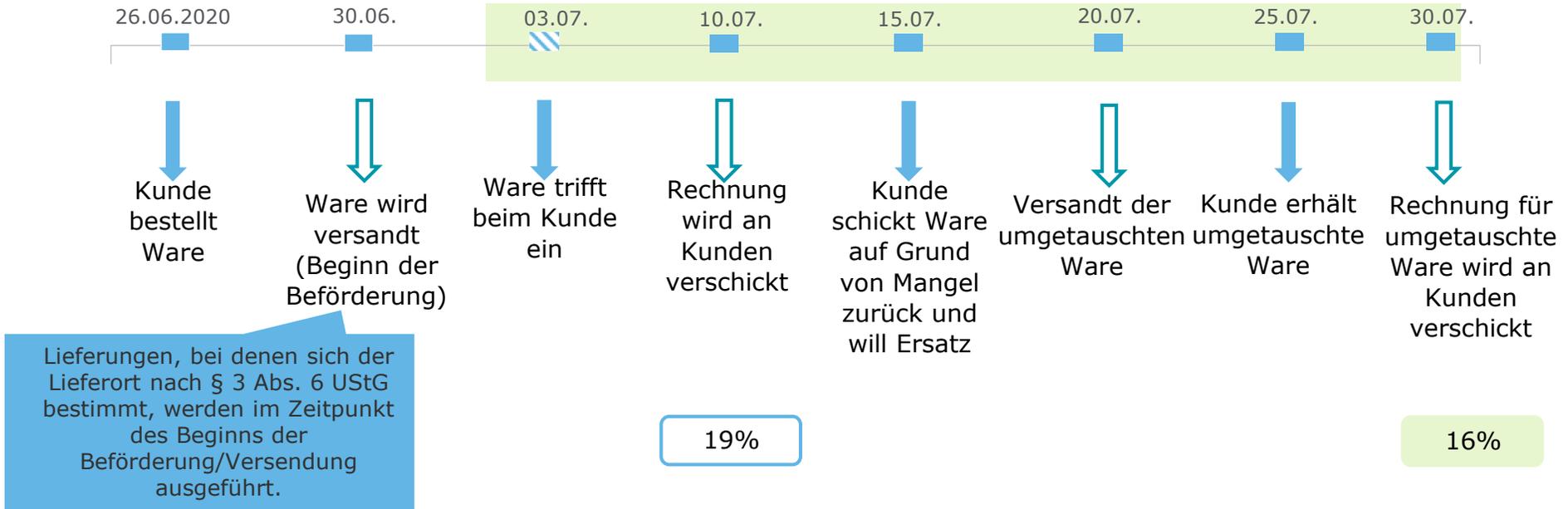
(Teil)Zahlungen für Teilleistungen

Eine Dauerleistung – mehrere Teilleistungen?



Rückgängigmachung der Lieferung

Umtausch (Lieferung nach § 3 Abs. 6 UStG)



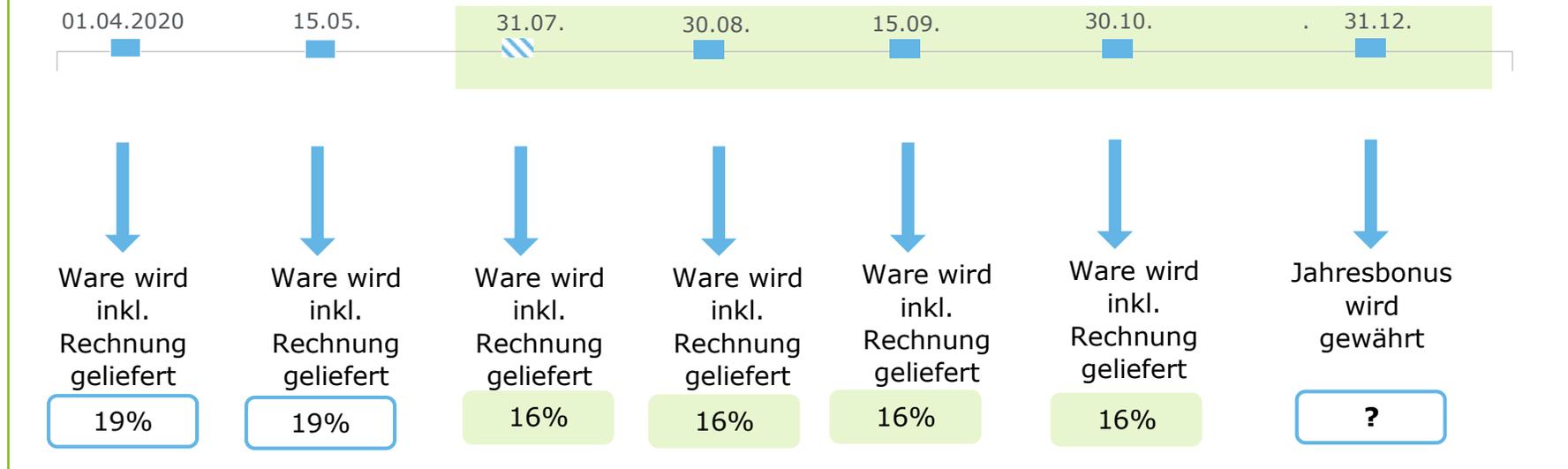
Die Minderung der Bemessungsgrundlage sowie etwaig abgezogene Vorsteuer ist entsprechend in der USt-VA zu berichtigen.

Rückzahlung

Jahresboni, Jahresrückvergütungen, Treuerabatte

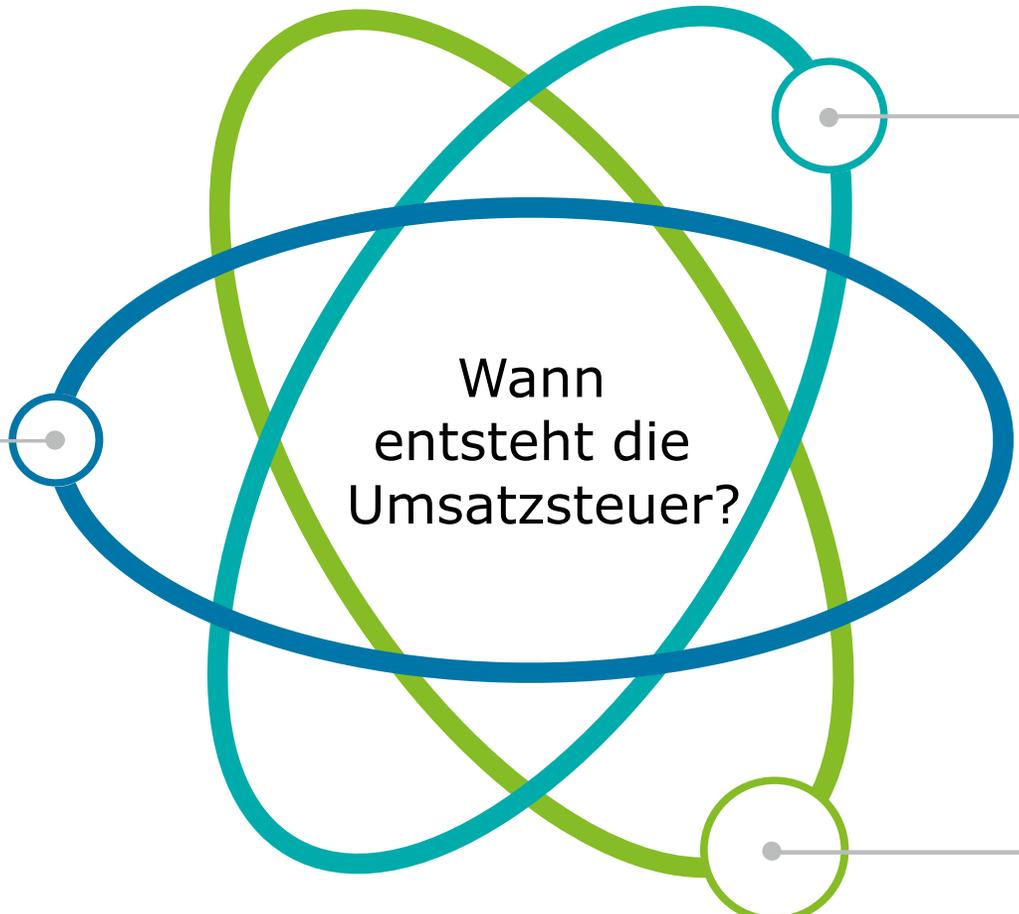


Fall- Jahresbonus:



Überblick zur Steuerentstehung

Wann
entsteht die
Umsatzsteuer?



Einfuhren

- Entstehung der Steuer mit der Zollschuld
- Die **Fälligkeit** wird verschoben auf den 26. des Folgemonats.

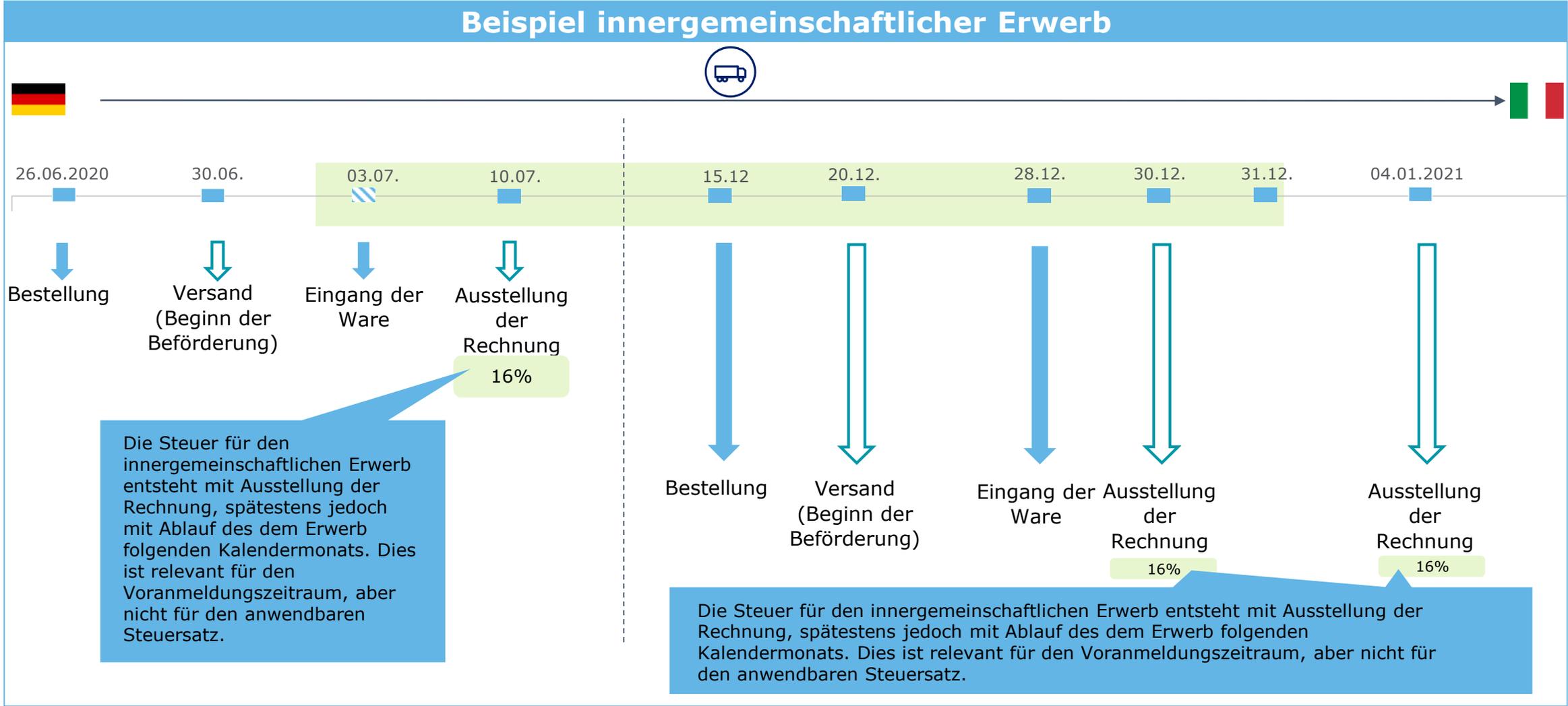
Innergemeinschaftliche Erwerbe und Dienstleistungen aus dem Drittland (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG)

- Ausstellung der **Rechnung**, spätestens
- mit Ablauf des dem Erwerb / der Ausführung der Leistung **folgenden Kalendermonats**

Dienstleistungen aus der EU (§ 13b Abs. 1 UStG)

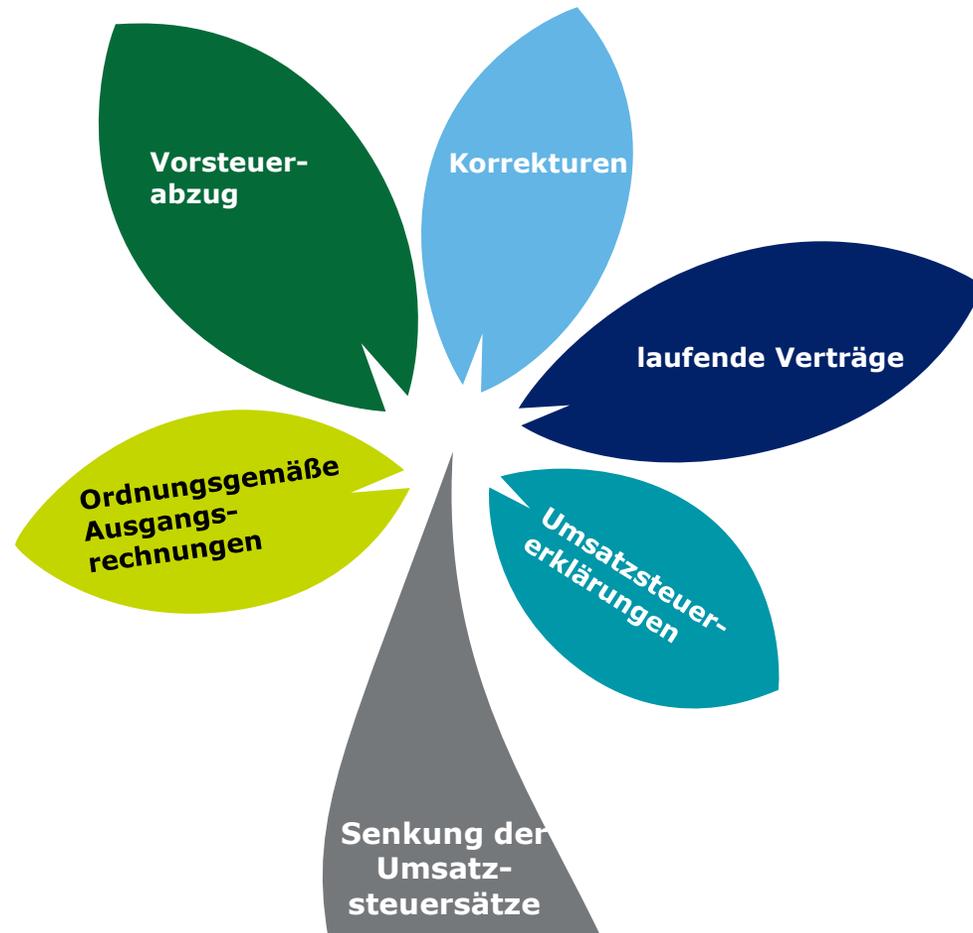
- Ablauf des VAZ, in dem die **Leistungen ausgeführt** worden sind

Leistungen aus dem Ausland



Worauf sollten Sie achten?

Hinweise



Ordnungsgemäße Ausgangsrechnungen
Ausgangsrechnungen kontrollieren – im Begünstigungszeitraum dürfen nur Steuersätze von 16% bzw. 5% ausgewiesen werden → Andernfalls wird der zu hoch ausgewiesene Steuerbetrag geschuldet.

Vorsteuerabzug
Erhaltene Eingangsrechnungen nur mit gültigem Steuersatz akzeptieren; nur der gesetzlich geschuldete Steuerbetrag ist als Vorsteuer abzugsfähig! Gegenüber Lieferanten bzw. Dienstleistern haben Unternehmen ein Zurückbehaltungsrecht, solange keine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Insbesondere im Rahmen des Vorsteuerabzugs sind die Besonderheiten bei Teil- und Dauerleistungen sowie im Rahmen von Anzahlungen zu beachten.

Korrekturen
Vor allem in den Fällen, in denen es nach der Ausführung der Leistung zu einer Änderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage kommt, ist auf die entsprechende Korrektur der Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer in den Umsatzsteuererklärungen zu achten.

Laufende Verträge
Anpassung von vereinbarten Bruttopreisvereinbarungen. Verträge, die selbst als Rechnung gelten und in denen ein konkreter Steuersatz angegeben wird, müssen angepasst werden. Abschluss seit 1. März 2020?

Umsatzsteuervoranmeldungen
Sicherstellung, dass alle Umsätze korrekt angemeldet werden Vorhalten einer Dokumentation über die manuell berechneten Umsätze

Umsatzsteuervoranmeldung

Bitte weiße Felder ausfüllen oder ☑ ankreuzen, Anleitung beachten -

2020

Finanzamt: Steuernummer: Umsatzsteuer:

30 Eingangssteuer oder -abzug

Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020

Voranmeldungszeitraum

20 01	Jan	20 07	Juli	20 41	I. Kalender- verfähr.
20 02	Feb	20 08	Aug	20 42	II. Kalender- verfähr.
20 03	März	20 09	Sept	20 43	III. Kalender- verfähr.
20 04	April	20 10	Okt	20 44	IV. Kalender- verfähr.
20 05	Mai	20 11	Nov		
20 06	Juni	20 12	Dez		

Berechtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 10

Belege (Verträge, Rechnungen usw.) sind beigefügt bzw. werden gesondert eingereicht (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 22

I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung

Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)

	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer		Steuer	
	volle EUR	Ct	EUR	Ct
Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug				
Innere Gemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG)	41			
an Abnehmer mit USt-IdNr.	44			
neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	44			
neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	49			
Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausfuhrleistungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)	43			
Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug (z.B. Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG)	48			
Steuerpflichtige Umsätze				
steuernpflichtige sonstige Leistungen (nach § 14 UStG) zum Steuersatz von 19 %	81			
zum Steuersatz von 7 %	86			
zu anderen Steuersätzen	35		36	
an Abnehmer mit USt-IdNr. Umsätze für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägemehl, Fleisch, Obst, Getreide, Getreideerzeugnisse)	76		80	
Innere Gemeinschaftliche Erwerbe				
Steuerfreie innere Gemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG	91			
Steuerpflichtige innere Gemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 19 %	89			
zum Steuersatz von 7 %	93			
zu anderen Steuersätzen	95		98	
neuer Fahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3 UStG) von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	94		96	
Ergänzende Angaben zu Umsätzen				
Lieferungen des ersten Abnehmers bei innere Gemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25c UStG)	42			
Steuerpflichtige Umsätze des leistenden Unternehmens, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet	60			
Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	21			
Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	45			
Übertrag				

USt 1 A – Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020 – (08.19)

Steuernummer:

Übertrag

	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	Ct
Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)		
Sonstige Leistungen nach § 2a Abs. 2 UStG eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmens (§ 13b Abs. 1 UStG)	46	47
Umsätze, die unter das GStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 3 UStG)	73	74
Andere Leistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 bis 11 UStG)	84	85
Umsatzsteuer		
Abziehbare Vorsteuerbeträge		
Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) und aus innere Gemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25c Abs. 5 UStG)		66
Vorsteuerbeträge aus dem innere Gemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)		61
Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)		62
Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)		67
Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§§ 23 und 23a UStG)		63
Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)		64
Vorsteuerabzug für innere Gemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmen im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG)		59
Andere Steuerbeträge		
Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u. ä. wegen Steuerzuschätzung		65
in Rechnung unrichtig oder unzureichend ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge infolge Nachzahlung (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG) geschuldet werden		68
Umsatzsteuer-Vorauszahlungüberschuss		
Abzug der festgesetzten Sondervorauszahlung für Dauerverlängerung (in der Regel nur in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraums auszufüllen)		39
Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung (bitte in jedem Fall ausfüllen)		83
Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -		
II. Sonstige Angaben und Unterschrift		
Ein Entlastungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Verrechnung des Entlastungsbetrags erwünscht / Entlastungsbetrag ist abgetrieben (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) Geben Sie bitte die Verrechnungsrunde auf einem gesonderten Blatt an oder auf dem dem Finanzamt erhaltenden Vordruck „Verrechnungsbogen“		29
Das SEPA-Lastschriftmandat wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Voranmeldungszeitraum widerrufen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen). Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.		26
Über die Angaben in der Steueranmeldung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen). Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“ zu kennzeichnen ist.		23
Datenschutzhinweis: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 140, 150 AO und der §§ 15, 18b UStG erhoben. Die Angabe der Telefonnummern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.		
Datenschutzhinweis: - nur vom Finanzamt auszufüllen -		
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beachtungshinweis		
1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des gepflanzten und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.		
2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.		
Datum, Namenszeichen		
Kontrollzahl und/oder Datenabgleichsvermerk		
Datum, Unterschrift		

II. Rechtsprechung

Zinsen auf Gesellschafterdarlehen bei Personengesellschaften

Sachverhalt



Steuerliche Gewinnermittlung der KG:

Zinsaufwendungen:	./ .100
Sonderbetriebseinnahmen:	<u>+ 100</u>
	0

Finanzamt:



- Keine Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) auf die Sonderbetriebseinnahmen
- Ein geschätzter Teil der Betriebsausgaben (darunter auch die Zinsaufwendungen geg. Kommanditisten) fällt unter das Teilabzugsverbot (§ 3c Abs. 2 EStG)

BFH, Urteil vom 06.02.2020, IV R 5/18



Frage:

Unterliegen die Sonderbetriebseinnahmen dem Teileinkünfteverfahren?

Ergebnis:



- Sonderbetriebseinnahmen unterliegen nicht dem Teileinkünfteverfahren
- Teilabzugsverbot ist auf Sondervergütungen, die den Gesamtgewinn der Mitunternehmerschaft nicht mindern, nicht anzuwenden

Gewerbsteuerliche Unternehmensidentität bei Betriebsaufspaltung

Sachverhalt



Finanzamt/ Finanzgericht:

Wechsel von Betrieb zu Verpachtung beendet - wegen der gewerblichen Prägung der KG - nicht die sachliche Steuerpflicht.

BFH, Urteil vom 19.12.2019, IV R 8/17



Frage:

Hat die Verpachtung der Gebäude und der Betriebsvorrichtungen des Kraftwerks die sachliche Gewerbesteuerpflicht der KG beendet?

Ergebnis:



- Auch eine gewerblich geprägte Personengesellschaft kann nacheinander mehrere Gewerbebetriebe haben
- Wandlung von einem aktiven Unternehmen zu einem bloßen Besitzunternehmen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung beendet bisherigen Betrieb

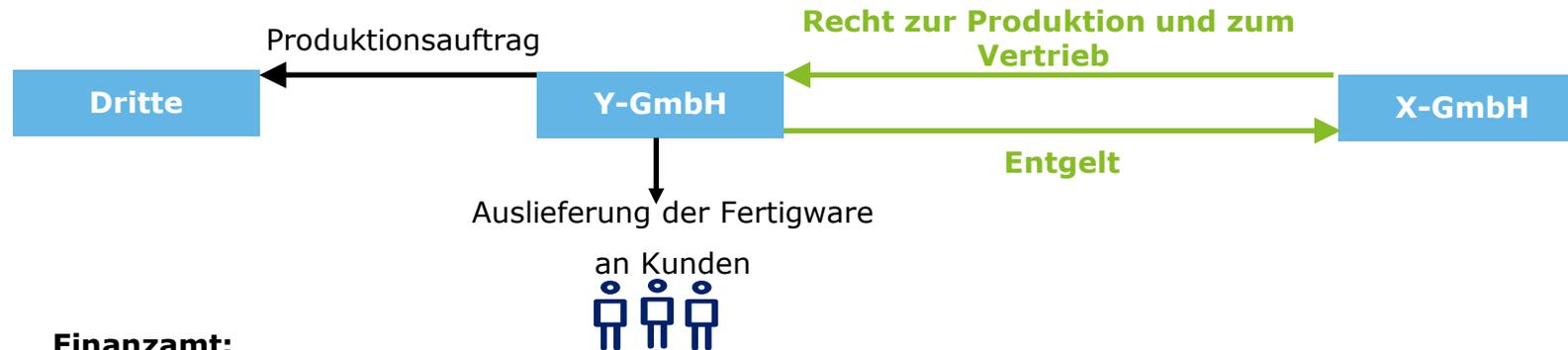
neu:



- Trotz Überführung wesentlicher Betriebsgrundlagen (mit erheblichen stillen Reserven) in den „neuen“ Betrieb kann sachliche Gewerbesteuerpflicht enden.

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung bei Rechteüberlassung gegen Lizenzzahlung

Sachverhalt



Finanzamt:

- Geleistete Entgelte für die Rechteüberlassung unterliegen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG
- Ausnahmeregelung für sog. Vertriebslizenzen oder Durchleitungsrechte greift nicht

BFH vom 19.12.2019, III R 39/17



Frage:

Sind die Voraussetzungen für die gewerbesteuerliche Hinzurechnung gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG erfüllt?

Ergebnis:



- Zeitlich befristete Überlassung von Rechten liegt vor, da Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht auf andere übertragbar sind
- Keine endgültige Rechteübertragung, da Recht in bestimmten Fällen an X-GmbH zurückfallen kann
- Keine sog. Vertriebslizenz, da Y-GmbH nicht als Handelsvertreterin, sondern selbst als Produzentin anzusehen ist

Erweiterte Gewerbesteuerkürzung bei Vermietung von Betriebsvorrichtungen

Sachverhalt



- Vertraglicher Ausschluss der Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen
- Tatsächliche Aufwendungen für Betriebsvorrichtungen in geringem Umfang

Finanzamt/ Finanzgericht:

Keine erweiterte Gewerbesteuerkürzung (i.S.d. § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG), da Betriebsvorrichtungen entgeltlich überlassen worden sind



BFH, Urteil vom 28.11.2019, III R 34/17

Frage:

Liegt eine für die erweiterte Gewerbesteuerkürzung (i.S.d. § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG) schädliche Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen vor?

Ergebnis:

- Keine Geringfügigkeitsgrenze für die schädliche Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen
- Aber vertraglicher Ausschluss der Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen grundsätzlich auch steuerrechtlich zu beachten:

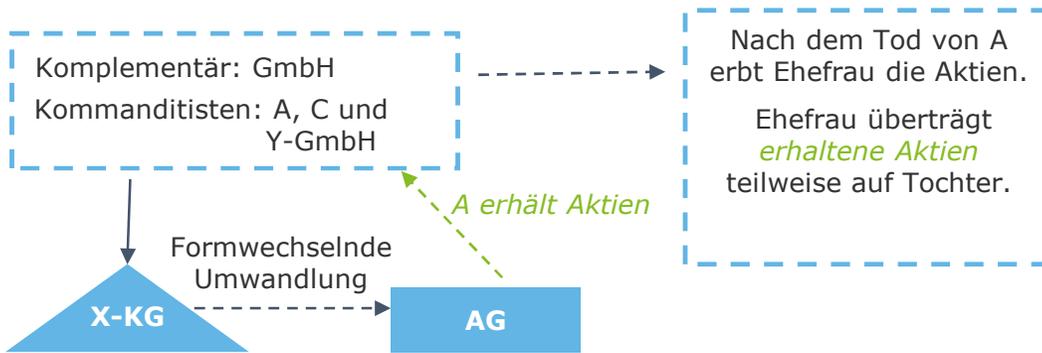
Voraussetzungen: kein Scheingeschäft bzw. keine (ausdrückliche oder stillschweigende) Vertragsänderung, Vermieterin ist nicht wirtschaftliche Eigentümerin der Betriebsvorrichtungen



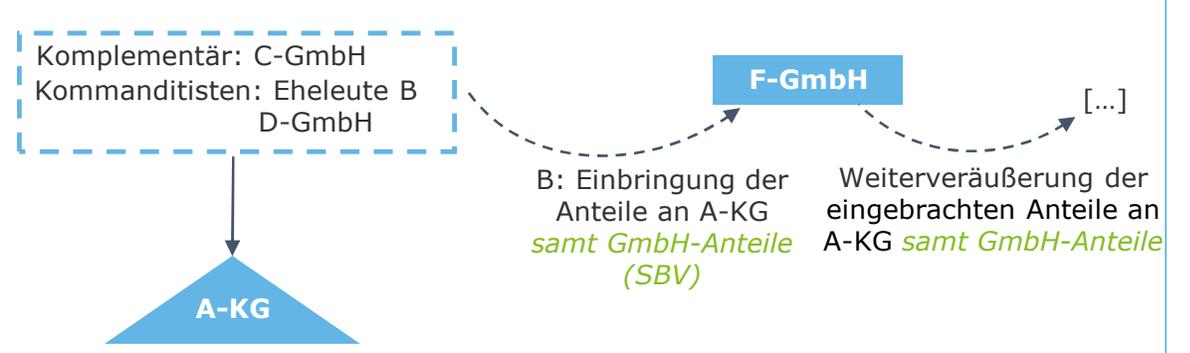
Keine Gewerbesteuerpflicht des Einbringungsgewinns I und II

Sachverhalt

Fall 1: Einbringungsgewinn I



Fall 2: Einbringungsgewinn II



 **Finanzamt:** Der Einbringungsgewinn I bzw. II ist wegen der (teilweisen) Veräußerung der erhaltenen bzw. eingebrachten Anteile innerhalb der Sperrfrist gewerbesteuerpflichtig (vgl. BMF vom 11.11.2011, Tz. 22.07 bzw. 22.13).

BFH, Urteile vom 11.07.2019, I R 13/18 & I R 26/18

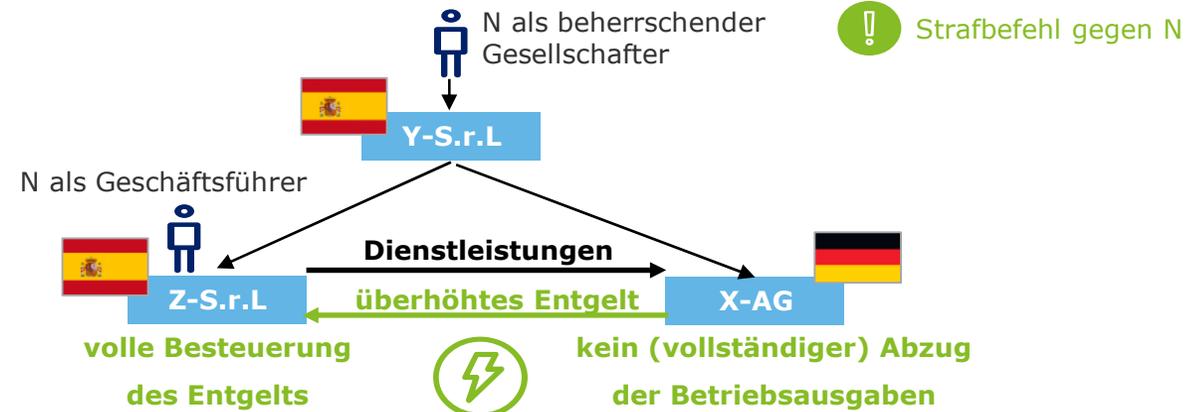
 **Frage:** Unterliegen der Einbringungsgewinn I bzw. der Einbringungsgewinn II (i.S.d. § 22 Abs. 1 bzw. 2 UmwStG) der Gewerbesteuer?

 **Ergebnis:**

- Einbringungsgewinne I und II unterliegen nicht der Gewerbesteuer
- **Voraussetzung:** die ursprüngliche Einbringung wäre ebenfalls nicht gewerbesteuerpflichtig, wäre sie zum gemeinen Wert vorgenommen worden

Verständigungsverfahren nach dem EU-Schiedsübereinkommen

Sachverhalt



Bundeszentralamt für Steuern:

Antrag der Z-S.r.L. auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens nach dem EU-Schiedsübereinkommen wird abgelehnt

BFH vom 25.09.2019, I R 82/17



Frage:

Ist ein Verständigungsverfahren einzuleiten?

Ergebnis:



- Ein Verständigungsverfahren ist bei Doppelbesteuerung in der EU **zwingend einzuleiten**, wenn alle Antragsvoraussetzungen vorliegen
- Ausnahme: straf- oder bußgeldbewehrte Gesetzesverletzung einer für das Unternehmen verantwortlich handelnden Person. Dies gilt auch dann, wenn sich die steuerliche Gewinnberichtigung und der strafgerichtlich festgestellte Verstoß nicht decken.

Fragen

Steuern und Recht im Überblick (II. Quartal 2020)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an einen der Referenten oder an Ihren üblichen Deloitte-Ansprechpartner.

Service: In der Fußzeile der Folien finden Sie unter [Deloitte Tax News](#) den Link zum vertiefenden Beitrag in den www.deloitte-tax-news.de



Diese Präsentation dient ausschließlich der Information der Mitarbeiter von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, ihrer Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“). Die Unternehmen des Deloitte Netzwerks übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Präsentation.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.